

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 56 Nr. 17

369

31. Mai 1995

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Tag der Diakonie am 3. Sonntag nach Trinitatis, 2. Juli 1995</i>	369	
<i>Grundsätze zur Festlegung und Verteilung des Anteils der Kirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (Verteilgrundsätze)</i>	369	
<i>Kirchliche Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz</i>	371	
<i>Verordnung zur Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats zur Durchführung des Kirchenregistergesetzes (Kirchenregisterverordnung)</i>	373	
		<i>Ordnung des Evangelischen Schulwerks in Württemberg</i>
		374
		<i>11. Württembergische Evangelische Landessynode – Neue Mitglieder, Zusammensetzung des Landeskirchenausschusses, Ausschüsse -</i>
		377
		<i>Pfingsten 1995</i>
		<i>Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen</i>
		377
		<i>Opfer für besondere gesamtkirchliche Aufgaben sowie für Ökumene und Auslandsarbeit am Sonntag Jubilate, 7. Mai 1995</i>
		378
		<i>Dienstschriften</i>
		379

Tag der Diakonie am 3. Sonntag nach Trinitatis, 2. Juli 1995

Erlaß des Oberkirchenrats
vom 18. April 1995 AZ 52.14-6 Nr. 60

Nach dem Kollektenplan 1995 wird der „Tag der Diakonie“ am 3. Sonntag nach Trinitatis, 2. Juli 1995, begangen. Hierzu ergeht folgender Opferruf der Kirchenleitung:

„Diakonie öffnet zum Leben“, unter diesem Motto steht auch in diesem Jahr die Woche der Diakonie. Dabei wird besonders auf die Arbeit der Diakonischen Bezirksstellen hingewiesen, die in diesen Tagen auf eine 50jährige Tätigkeit zurückblicken können.

Nach der Gründung des Evangelischen Hilfswerks 1945 bestand die Aufgabe dieser Stellen hauptsächlich in der Verteilung von Spenden und Hilfsgütern an die notleidende Bevölkerung. Auch das Sammeln von Naturalien in ländlichen Gemeinden zur Versorgung der Stadtbewohner oblag ihnen.

Im Laufe der vergangenen 50 Jahre haben sich die Aufgaben der Diakonischen Bezirksstellen stark gewandelt. Heute arbeiten hier Fachleute in der Sozialarbeit, die Menschen in persönlichen Krisen oder in wirtschaftlichen Schwierigkeiten beraten und unterstützen. Auch die Suchtberatung, die Schuldnerbera-

tung, die Fachdienste zur Ausländerberatung sowie die Sozialpsychiatrischen Dienste gehören in vielen Kirchenbezirken zu ihrem Angebot.

In 58 Städten Württembergs setzen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonischen Bezirks- und Ortsstellen dafür ein, daß das Motto „Diakonie öffnet zum Leben“ zur Tat wird. Bitte helfen Sie ihnen dabei durch Ihre Spende.

Eberhardt Renz

Grundsätze zur Festlegung und Verteilung des Anteils der Kirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (Verteilgrundsätze)

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 12. April 1995 AZ 74.20 Nr. 228

Die Landessynode hat gemäß § 8 Abs. 2 der Kirchensteuerordnung folgende Grundsätze beschlossen, die hiermit bekanntgemacht werden.

Dr. Daur

Grundsätze zur Festlegung und Verteilung des Anteils der Kirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer

vom 11. März 1995

I. Anteil der Kirchengemeinden und Verteilungsgrundsatz

1. Den Anteil der Gesamtheit der Kirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer legt die Landessynode im Haushaltsgesetz fest.

2. Die Kirchengemeinden erhalten aus dem auf sie entfallenden Anteil am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer Zuweisungen zur Deckung ihrer Ausgaben aufgrund des festgestellten Finanzbedarfs nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

II. Ausgleichsstock

Die Landessynode legt im Haushaltsgesetz fest, welcher Vomhundertsatz des Kirchensteueranteils nach Abschnitt I Nr. 1 der Kirchengemeinden dem Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden zuzuführen ist (§ 1 des Kirchlichen Gesetzes über den Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden – Abl. 36 Seite 423).

III. Vorwegentnahmen und globale Zuweisungen

Für bestimmte im Gesamtinteresse von Landeskirche, Kirchengemeinden und Kirchenbezirken liegende Zwecke kann das Haushaltsgesetz

1. Vorwegentnahmen aus dem Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden und

2. globale Zuweisungen an die Kirchengemeinden aus dem Kirchensteueranteil der Landeskirche vorsehen.

IV. Ausgleichsrücklage

1. Die gemeinsame Ausgleichsrücklage wird für die Kirchengemeinden vom Oberkirchenrat verwaltet. Über Zuführungen zu und Entnahmen aus dieser Rücklage entscheidet die Landessynode.

2. Mehreinnahmen aus der Kirchensteuer gegenüber dem im Haushaltsplan der Landeskirche vorgesehenen Betrag werden, soweit sie nach Abschnitt I der Gesamtheit der Kirchengemeinden zustehen, der Ausgleichsrücklage zugeführt, bis diese die nach der Haushaltsordnung geforderte Mindesthöhe erreicht hat. Mindereinnahmen aus der Kirchensteuer werden, soweit sich durch sie der nach Abschnitt I der Gesamtheit der Kirchengemeinden zustehende Betrag vermindert, bis zu einem von der Landessynode im Haushaltsgesetz festzusetzenden Höchstbetrag durch Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen.

3. Durch Beschluß der Landessynode kann von den Regelungen nach Nr. 2 abgewichen werden.

V. Verteilung des Anteils der Kirchengemeinden und der globalen Zuweisungen

1. Der Verteilbetrag errechnet sich aus dem Anteil der Kirchengemeinden nach Abschnitt I nach Abzug der Zuweisung an den Ausgleichsstock (Abschnitt II), der Vorwegentnahmen (Abschnitt III, erster Halbsatz) und der Zuweisung an die gemeinsame Ausgleichsrücklage (Abschnitt IV) sowie nach Hinzurechnung der Globalzuweisungen der Landeskirche (Abschnitt III, zweiter Halbsatz) und Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage (Abschnitt IV). Der Verteilbetrag wird auf die Kirchenbezirke im Verhältnis der Zuweisungsbeträge zur Deckung der ordentlichen Haushalte 1993 aufgeteilt. Wesentlichen Veränderungen der diesen Zuweisungsbeträgen zugrunde liegenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse bis zum Inkrafttreten dieser Grundsätze kann durch Zu- und Abschläge Rechnung getragen werden.

2. Die bestehenden Unterschiede der Zuweisungsbeträge pro Gemeindeglied sollen schrittweise vermindert werden. Der strukturellen Verschiedenheit der Kirchenbezirke, soweit sie zu unterschiedlichen Anforderungen an die kirchliche Arbeit und dementsprechend zu unterschiedlichen finanziellen Aufwendungen führt, ist Rechnung zu tragen.

3. Die Bestimmungen über die Verteilung der dem Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden zugewiesenen Mittel bleiben unberührt.

VI. Bedarfsfeststellung und Kirchensteuerzuweisung an die Kirchengemeinden

1. Ausgabenbereiche

Bei der Feststellung des Bedarfs der Kirchengemeinden sind folgende Ausgabenbereiche zu unterscheiden:

- 1.1 Personalausgaben
- 1.2 laufende Sachausgaben
 - 1.2.1 Ausgaben für die laufende Unterhaltung der Gebäude
 - 1.2.2 Ausgaben für die Bewirtschaftung der Gebäude
 - 1.2.3 Sonstige laufende Sachausgaben
- 1.3 Investitionsausgaben
 - 1.3.1 Ausgaben für Neubauten und Erweiterungsbauten
 - 1.3.2 Ausgaben für Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden
 - 1.3.3 Andere Investitionsausgaben
- 1.4 Sonstige Ausgaben

2. Verfügbare Mittel

2.1 Bei der Feststellung des Bedarfs sind alle im Haushaltsjahr verfügbaren Mittel der Kirchengemeinden in Ansatz zu bringen, soweit nachstehend oder durch Regelungen gemäß Abschnitt VII nichts anderes bestimmt ist.

2.2 Nicht verbrauchte Haushaltsmittel und Rücklagemittel sind bei der Bedarfsfeststellung nicht in Ansatz zu bringen, soweit durch Regelungen gemäß Abschnitt VII nichts anderes bestimmt ist.

2.3 Die Bestimmungen der Haushaltsordnung bleiben unberührt.

3. Bedarf

3.1 Der Bedarf der Kirchengemeinden ergibt sich aus der Summe der erforderlichen Ausgaben abzüglich der Summe der nach Nr. 2 in Ansatz zu bringenden verfügbaren Mittel.

3.2 Der Bedarf der Kirchengemeinden soll, soweit vergleichbare Verhältnisse vorliegen, innerhalb der Ausgabenbereiche nach Nr. 1 pauschaliert werden.

3.3 Im übrigen ist der Bedarf für die einzelne Kirchengemeinde aufgrund ihres Haushaltsplans im Rahmen der nach Abschnitt VII ergangenen näheren Regelungen festzustellen.

4. Festsetzung und Auszahlung der Kirchensteuerzuweisungen

4.1 Mit der Genehmigung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden stellt der Kirchenbezirksausschuß den Bedarf gemäß Nummern 1 bis 3 fest und beschließt im Rahmen der verfügbaren Mittel über die entsprechende Kirchensteuerzuweisung. Die über das jeweilige Haushaltsjahr hinausgehende Entwicklung ist hierbei zu berücksichtigen.

4.2 Die Auszahlung der festgesetzten Zuweisungen erfolgt in der Regel unmittelbar durch den Oberkirchenrat.

VII. Ausführungsbestimmungen

1. Allgemeine Regelungen zur Ausführung dieser Grundsätze trifft der Oberkirchenrat.

2. In ihrem Rahmen können die Bezirkssynoden allgemeine Regelungen für die Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks durch Bezirkssatzung (§ 27 Kirchenbezirksordnung) oder auf Grund der Bezirkssatzung beschließen.

VIII. Empfehlungen

Die Landessynode und der Oberkirchenrat können Empfehlungen für die Haushaltsgestaltung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke aussprechen. Dasselbe gilt für die Bezirkssynode für die Kirchengemeinden ihres Kirchenbezirks.

IX. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

1. Diese Grundsätze treten am 1. Januar 1996 in Kraft.

2. Für die Haushaltsjahre 1996 bis 1998 gilt in Abweichung von den Bestimmungen des Abschnitts VI folgendes:

2.1 Der Oberkirchenrat kann für im Gesamtinteresse der Landeskirche, der Kirchenbezirke und der Kirchengemeinden liegende Zwecke Zuweisungen für bestimmte Sach- und Personalausgaben festlegen.

2.2 Im Gesamtinteresse der Landeskirche, der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden kann der Oberkirchenrat bestimmen, daß bestimmte Personalstellen der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden nur mit seiner Zustimmung errichtet, erweitert, gestrichen oder eingeschränkt werden können.

Kirchliche Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz

vom 14. Februar 1995 AZ 11.820 Nr. 103

Aufgrund von § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (Abl. 56 S. 159) wird nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung verordnet:

§ 1

Führung der Übersicht nach
§ 1 Abs. 2 DSG-EKD

(1) Das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland gilt für die kirchlichen Behörden und sonstigen kirchlichen Dienststellen. Es gilt außerdem ohne Rücksicht auf deren Rechtsform für die kirchlichen Werke und Einrichtungen der Landeskirche. Über diese ist, soweit sie eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, nach § 1 Abs. 2 DSG-EKD eine Übersicht zu führen. Zuständig für die Führung der Übersicht ist der Oberkirchenrat.

(2) Bei Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werks, die diakonische Aufgaben einer evangelischen Freikirche oder der Brüdergemeinden in Korntal oder Wilhelmsdorf erfüllen, kann die Eintragung nur im jeweiligen Einvernehmen mit diesen erfolgen.

(3) Aufnahmen in die Übersicht und Löschungen werden dem oder der landeskirchlichen Beauftragten für den Datenschutz und für seinen oder ihren Bereich

dem oder der Diakoniebeauftragten für den Datenschutz angezeigt.

§ 2

Übersicht über die gespeicherten Daten nach § 14 Abs. 2 DSGVO und das Dateienregister des oder der landeskirchlichen Beauftragten für den Datenschutz nach § 21 DSGVO

(1) Die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit nach § 1 Abs. 1 und die Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Landeskirche führen jeweils für ihren Bereich die Übersicht nach § 14 Abs. 2 DSGVO. Der Oberkirchenrat kann auch für solche rechtlich unselbständigen Werke und Einrichtungen der Landeskirche, die nach der kirchlichen Ordnung über ein eigenes Leitungsorgan verfügen, bestimmen, daß sie die Übersicht nach § 14 Abs. 2 DSGVO selbst führen.

(2) Die Übersicht nach § 14 Abs. 2 DSGVO enthält ein Verzeichnis der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen sowie der automatisierten Verfahren. In dem Verzeichnis ist für jedes automatisierte Verfahren schriftlich festzulegen

1. die Bezeichnung des Verfahrens,
2. die Zweckbestimmung der im Verfahren gespeicherten personenbezogenen Daten,
3. die Art der gespeicherten Daten,
4. der betroffene Personenkreis,
5. die Art der regelmäßig zu übermittelnden Daten und deren Empfänger oder Empfängerinnen,
6. die Fristen für die Sperrung und Löschung der Daten oder für die Prüfung der Sperrung und Löschung,
7. die zugriffsberechtigten Personengruppen oder Personen, die allein zugriffsberechtigt sind,
8. die der Sicherung dieses Verfahrens dienenden technischen und organisatorischen Maßnahmen.

(3) Zur Erfüllung der Meldepflicht nach § 21 Abs. 2 DSGVO sind dem oder der landeskirchlichen Beauftragten für den Datenschutz die Angaben im Verzeichnis der automatisierten Verfahren nach Absatz 2 zur Verfügung zu stellen. Ihm oder ihr sind auch die Änderungen zu melden. Die Angaben nach Absatz 2 Nr. 8 sind ihm oder ihr nur auf Verlangen zu übermitteln. Wenn ein Diakoniebeauftragter oder eine Diakoniebeauftragte für den Datenschutz bestimmt ist (vgl. § 6), so sind von den Werken und Einrichtungen seines oder ihres Zuständigkeitsbereichs ihm oder ihr die Angaben in dem Verzeichnis nach Absatz 2 zur Verfügung zu stellen und die Änderungen zu melden.

§ 3

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz wird im Bereich der Landeskirche durch die nach der kirchlichen Ordnung für die Rechtsaufsicht zuständige Stelle wahrgenommen. Sie erteilt

auch die Zustimmung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz DSGVO. Die Genehmigung nach § 11 Abs. 2 Satz 3 DSGVO erteilt der Oberkirchenrat.

(2) Die Aufgaben nach Absatz 1 nimmt das Diakonische Werk für seinen eigenen Bereich und für die rechtlich selbständigen Werke und Einrichtungen, die Mitglieder des Diakonischen Werks sind, im Auftrag der Landeskirche wahr, soweit nicht im Einzelfall der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk die Aufsicht selbst wahrnimmt. Dieses hat den Oberkirchenrat über wichtige Vorgänge zu unterrichten. Für die übrigen rechtlich selbständigen Werke und Einrichtungen nimmt der Oberkirchenrat die Aufgaben nach Absatz 1 wahr.

§ 4

Datenerhebung

Bei der Erhebung von Daten ist auf den Zweck der Erhebung oder auf eine bestehende Auskunftspflicht und auf Verlangen auf die zugrunde liegende Rechtsvorschrift hinzuweisen.

§ 5

Rechtsstellung des oder der landeskirchlichen Beauftragten für den Datenschutz

(1) Der oder die landeskirchliche Beauftragte für den Datenschutz wird vom Oberkirchenrat für die Dauer von vier Jahren bestellt.

(2) Die Dienststelle des oder der landeskirchlichen Beauftragten für den Datenschutz wird in der Regel beim Evangelischen Oberkirchenrat eingerichtet. Dem oder der landeskirchlichen Beauftragten für den Datenschutz sind die zur Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(3) Die ihm oder ihr zur Verfügung stehenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterstehen seiner oder ihrer Fachaufsicht. Stellenbesetzungen und Entlassungen werden im Einvernehmen mit ihm oder ihr vorgenommen. Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des oder der Datenschutzbeauftragten liegt beim Oberkirchenrat. Hiervon unberührt bleibt, daß der oder die Datenschutzbeauftragte nach § 18 Abs. 3 Satz 1 DSGVO in Ausübung des Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem Kirchlichen Recht unterworfen ist. Dies gilt auch für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(4) Für den landeskirchlichen Beauftragten oder die landeskirchliche Beauftragte für den Datenschutz ist eine Vertretung zu bestellen.

(5) Der oder die landeskirchliche Beauftragte für den Datenschutz untersteht der Dienstaufsicht des juristischen Stellvertreters des Landesbischofs.

§ 6

Diakoniebeauftragter oder Diakoniebeauftragte
für den Datenschutz

(1) Für das Diakonische Werk und seine privatrechtlichen Mitgliedseinrichtungen, die nach § 3 Abs. 2 der Aufsicht des Diakonischen Werks unterliegen, kann gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 DSGVO ein Diakoniebeauftragter oder eine Diakoniebeauftragte für den Datenschutz bestellt werden. Er oder sie wird durch den Vorstand des Diakonischen Werks im Benehmen mit dem Oberkirchenrat für vier Jahre berufen. Solange ein Diakoniebeauftragter oder eine Diakoniebeauftragte für den Datenschutz nicht berufen ist, ist der oder die landeskirchliche Beauftragte für den Datenschutz auch für den Bereich des Diakonischen Werks und seiner Mitgliedseinrichtungen zuständig. Die Dienststelle des oder der Diakoniebeauftragten für den Datenschutz wird in der Regel beim Diakonischen Werk eingerichtet.

(2) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Satz 2 bis Abs. 5 gelten für den Diakoniebeauftragten oder die Diakoniebeauftragte für den Datenschutz entsprechend. Die Aufgaben des Oberkirchenrats nach diesen Bestimmungen und die Dienstaufsicht über den Diakoniebeauftragten oder die Diakoniebeauftragte für den Datenschutz nimmt der Vorstand des Diakonischen Werks wahr.

§ 7

Zusammenarbeit der Beauftragten für den
Datenschutz

(1) Der oder die landeskirchliche Beauftragte für den Datenschutz und der oder die Diakoniebeauftragte für den Datenschutz sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Bei Fragen, die den kirchlichen Datenschutz insgesamt betreffen, wird der oder die landeskirchliche Beauftragte für den Datenschutz gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen federführend tätig.

(2) Der oder die landeskirchliche Beauftragte für den Datenschutz, der oder die Diakoniebeauftragte für den Datenschutz, die Betriebsbeauftragten für den Datenschutz nach § 22 DSGVO und die Beauftragten für den Datenschutz der Kirchenbezirke und der Werke und Einrichtungen nach § 8 arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

§ 8

Beauftragte für den Datenschutz der
Kirchenbezirke und der Werke und
Einrichtungen

(1) Für den Bereich jedes Kirchenbezirks wird ein Beauftragter oder eine Beauftragte für den Datenschutz benannt, der oder die für den Kirchenbezirk, die Kirchengemeinden und Pfarrämter sowie die kirchlichen Stiftungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz im Kirchenbezirk dieselben Auf-

gaben wahrnimmt, wie ein Betriebsbeauftragter oder eine Betriebsbeauftragte für den Datenschutz nach § 22 DSGVO für die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er oder sie wird vom Kirchenbezirksausschuß im Einvernehmen mit dem Diakonischen Bezirksausschuß bestellt. Mit Zustimmung des Oberkirchenrats kann im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen werden.

(2) Soweit der Oberkirchenrat dies für notwendig erklärt, ist auch für die rechtlich unselbständigen landeskirchlichen Werke und Einrichtungen ein Datenschutzbeauftragter oder eine Datenschutzbeauftragte zu bestellen, der oder die für diese die Aufgaben eines oder einer Betriebsbeauftragten für den Datenschutz wahrnimmt.

§ 9

Verordnungen und Richtlinien
des Oberkirchenrats

Der Oberkirchenrat kann zur Ausführung dieser Verordnung weitere Verordnungen und Richtlinien erlassen. Den Wortlaut der Verpflichtungserklärung gemäß § 6 Satz 2 DSGVO legt der Oberkirchenrat als Richtlinie fest. Die Verpflichtungserklärung ist von allen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bei Beginn ihrer Tätigkeit abzulegen, sofern sie personenbezogene Daten verarbeiten. Das Original der Erklärung ist zu den Personalakten zu nehmen. Die Verpflichtungserklärungen der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind gesammelt aufzubewahren. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten eine Mehrfertigung.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft. Zugleich tritt die Kirchliche Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz vom 31. März 1992 (Abl. 55 S. 64) außer Kraft.

D r . D a u r

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats zur Durchführung des Kirchenregistergesetzes (Kirchenregisterverordnung)

vom 2. Mai 1995 AZ 32.10 Nr. 88

Die Verordnung des Oberkirchenrats zur Durchführung des Kirchenregistergesetzes (Kirchenregisterver-

A

ordnung) vom 27. August 1991 (Abl. 54 S. 545) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. a) § 23 erhält die Überschrift „Erteilung von Auskünften, Veröffentlichungen“.

b) An § 23 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 “(3) Die Kirchengemeinden dürfen kirchliche Amtshandlungen veröffentlichen, die an ihren Gemeindegliedern oder im Bereich der Kirchengemeinde vollzogen wurden. Die Veröffentlichung unterbleibt, wenn hierfür vom Betroffenen ein überwiegendes, schutzwürdiges Interesse am Ausschluß der Veröffentlichung geltend gemacht wird. Die Veröffentlichung der Adressen der Betroffenen soll nur in kirchlichen Publikationen vorgenommen werden und auf Wunsch der Betroffenen unterbleiben. Auf die Widerspruchsmöglichkeiten nach Satz 2 und 3 sollen die Betroffenen hingewiesen werden.“

2. a) Die Überschrift von § 35 erhält folgende Fassung: „Nutzung der Gemeindegliederverzeichnisse, Veröffentlichung von Gemeindegliederdaten“.

b) § 35 erhält folgenden Absatz 3:
 “(3) Die Kirchengemeinden dürfen Alters- und Ehejubiläen von Gemeindegliedern in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationsorganen mit Namen, Anschrift sowie Tag und Ort des Ereignisses veröffentlichen. Die Betroffenen können verlangen, daß die Veröffentlichung unterbleibt. Auf dieses Recht sind die Betroffenen rechtzeitig vor Veröffentlichung hinzuweisen. Bei regelmäßigen Veröffentlichungen ist auf das Recht jährlich hinzuweisen. Die Bekanntmachung an derselben Stelle wie die Veröffentlichung genügt, wenn angenommen werden kann, daß sie den betroffenen Personenkreis erreicht.“

3. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36
 Auskunfts- und Übermittlungssperren im
 kirchlichen Gemeindegliederverzeichnis

Die aus den kommunalen Melderegistern übermittelten und die kirchlichen Auskunfts- und Übermittlungssperren sind in die kirchlichen Gemeindegliederverzeichnisse aufzunehmen und zu beachten. Danach sind insbesondere:

1. personenbezogene Daten von Familienangehörigen, die nicht Gemeindeglieder sind und gemäß § 30 Abs. 2 Landesmeldegesetz die Datenübermittlung an die Landeskirche ausgeschlossen haben, zu löschen;
2. personenbezogene Daten von Personen, für die eine Auskunftssperre wegen Adoption oder einer Geschlechtsumwandlung besteht, nur vom zuständigen Pfarrer zur Ausübung seiner seelsorgerlichen Tätigkeit zu nutzen. Briefversand, Veröffentlichungen,

Auskünfte und dergleichen sind in solchen Fällen nicht gestattet. Nach erfolgter Adoption oder Geschlechtsumwandlung sind in den Gemeindegliederverzeichnissen alle Angaben zu löschen, die Rückschlüsse auf die Vergangenheit zulassen;

3. personenbezogene Daten von Personen, für die eine Auskunftssperre nach kirchlichem Recht oder nach § 33 Abs. 1 Landesmeldegesetz wegen eines berechtigten Interesses besteht, in der Kirchengemeinde nur zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies mit dem Schutzzweck der Auskunftssperre vereinbar ist. Solange dieser Schutzzweck nicht bekannt ist, ist entsprechend wie bei Ziffer 2 zu verfahren.“

4. §§ 36 bis 38 werden §§ 37 bis 39.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

D r . D a u r

Ordnung des Evangelischen Schulwerks in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
 vom 10. April 1995 AZ 60.40-5/0 zu Nr. 213

Die am 19. März 1975 vereinbarte Ordnung des Evangelischen Schulwerks in Württemberg wurde am 24. Februar 1988 neu gefaßt. Nach der Änderung vom 9. November 1989 wurde sie durch Erlass des Oberkirchenrats vom 8. November 1994 aufgrund der bisherigen praktischen Erfahrungen erneut geändert. Dieser Änderung hat der Konvent des Evangelischen Schulwerks in Württemberg am 22. März 1995 zugestimmt. Unter Berücksichtigung dieser Änderungen wird die Ordnung des Evangelischen Schulwerks in Württemberg nachfolgend in der ab 1. Juli 1995 geltenden Fassung bekanntgemacht.

D r . D a u r

Ordnung des Evangelischen Schulwerks in Württemberg

in der Fassung vom 24. Februar 1988
 mit den Änderungen vom 9. November 1989 und
 8. November 1994

Die am 19. März 1975 vereinbarte Ordnung des Evangelischen Schulwerks in Württemberg erhält folgende Fassung:

§ 1

Grundbestimmung

(1) Die evangelischen Schulen in Württemberg haben teil am Auftrag der Landeskirche in Zeugnis und Dienst. Sie wissen sich in ihrer Arbeit gebunden an das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist (§ 1 der Kirchenverfassung). Ihr besonderer Dienst gilt der jungen Generation. Als Orte evangelischer Erziehung wollen sie die ihnen anvertrauten jungen Menschen auf ein Leben in der Nachfolge Jesu vorbereiten. Ihre ganze Arbeit soll sich nach Inhalt und Form an diesem Ziel orientieren. Sie sehen darin ihren besonderen Beitrag zum Schulwesen des Landes (§ 1 des baden-württembergischen Gesetzes für die Schulen in freier Trägerschaft), den sie in christlicher Verantwortung für Bildung, Erziehung und Unterricht in Staat und Gesellschaft erbringen.

(2) Das Evangelische Schulwerk in Württemberg dient der Förderung der Arbeit der evangelischen Schulen in Württemberg. Ihm liegt der freiwillige Zusammenschluß der Träger evangelischer Schulen in Württemberg zugrunde. Es ist eine Einrichtung der Evangelischen Landeskirche.

§ 2

Aufgaben des Schulwerks

(1) Das Evangelische Schulwerk hat folgende Aufgaben:

1. Klärung von Grundsatzfragen des evangelischen Schulwesens,
2. gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch in inhaltlichen, personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Fragen der schulischen Arbeit,
3. Koordinierung der Arbeit der evangelischen Schulen in Württemberg,
4. Beobachtung der staatlichen Schulpolitik und der Entwicklung des Schulrechts,
5. Meinungsbildung in allen Fragen des evangelischen Schulwesens in Württemberg mit dem Ziel der Beratung der Kirchenleitung und der Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber staatlichen Stellen, anderen Kirchen und in der Öffentlichkeit,
6. Fortbildung der Mitarbeiter der evangelischen Schulen in Württemberg,
7. Beratung der evangelischen Schulen in Württemberg in allen Fragen ihrer Arbeit,
8. Mitwirkung bei der Gestaltung der finanziellen Unterstützung der evangelischen Schulen in Württemberg durch die Landeskirche, insbesondere bei der Verteilung landeskirchlicher Zuschüsse, Darlehen und Stipendien.

(2) Das Evangelische Schulwerk arbeitet mit dem Evangelischen Schulbund in Südwestdeutschland zusammen und nimmt seine Aufgaben im Kontakt mit

anderen schulischen Zusammenschlüssen im Land Baden-Württemberg wahr.

§ 3

Konvent

(1) Der Konvent des Evangelischen Schulwerks setzt sich folgendermaßen zusammen:

1. zwei Mitglieder entsendet der Evangelische Oberkirchenrat,
2. ein Mitglied entsendet das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.,
3. ein Mitglied entsendet das Pädagogisch-Theologische Zentrum der Landeskirche,
4. je ein Mitglied entsenden die dem Schulwerk angehörenden Schulträger,
5. die dem Evangelischen Schulwerk angehörenden Schulen entsenden ihren Leiter oder ihre Leiterin.

(1a) Die entsandten Mitglieder können von den entsendenden Stellen jederzeit abberufen werden. Für den Fall ihrer Verhinderung und ihres Ausscheidens ist von den entsendenden Stellen jeweils ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu benennen.

(2) Mitglieder des Hauptausschusses (§ 4), die nicht dem Konvent angehören, sowie der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Schulwerks (§ 5 Abs. 2) nehmen an den Sitzungen des Konvents mit beratender Stimme teil.

(3) Der Konvent hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Festlegung der Grundsätze der Arbeit des Evangelischen Schulwerks,
2. Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichts des Hauptausschusses,
3. Wahl des Vorsitzenden des Konvents und seines Stellvertreters auf vier Jahre,
4. Wahl der zu wählenden Mitglieder des Hauptausschusses auf vier Jahre (vgl. § 4),
5. Berufung weiterer Ausschüsse für die verschiedenen Schularten und Sachgebiete, sowie dies erforderlich ist. Die Berufung erfolgt, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, auf vier Jahre.

(4) Der Konvent trifft auf Einladung seines Vorsitzenden in der Regel einmal jährlich zusammen.

§ 4

Hauptausschuß

(1) Dem Hauptausschuß gehören an:

1. Der Vorsitzende des Konvents als Vorsitzender,
2. das vom Evangelischen Oberkirchenrat hierfür in den Konvent entsandte Mitglied (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) als stellvertretender Vorsitzender,
3. ein weiterer Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats,
4. ein Vertreter des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.,

5. der stellvertretende Vorsitzende des Konvents und drei weitere, vom Konvent aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder, wobei die verschiedenen Schularten angemessen vertreten sein sollen.

(2) Ist das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 2 Vorsitzender, so ist stellvertretender Vorsitzender des Hauptausschusses der stellvertretende Vorsitzende des Konvents. In diesem Fall wählt der Konvent ein weiteres Mitglied aus seiner Mitte.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummern 1 und 5 bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit Mitglieder des Hauptausschusses bis zur Neuwahl. Das gleiche gilt für ein nach Absatz 2 Satz 2 gewähltes Mitglied.

(4) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Evangelischen Schulwerks (§ 5 Abs. 2) nimmt an den Sitzungen des Hauptausschusses mit beratender Stimme teil. Ist unter den Mitgliedern des Hauptausschusses der Vorstand des Evangelischen Schulbunds in Südwestdeutschland nicht vertreten, so wird ein Vorstandsmitglied eingeladen und kann an den Sitzungen beratend teilnehmen. Nach Bedarf werden vom Vorsitzenden weitere Personen mit besonderen fachlichen Kenntnissen und Erfahrungen als Berater zu den Sitzungen zugezogen.

(5) Der Hauptausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Sitzungen des Konvents,
2. Kontinuierliche Wahrnehmung der Aufgaben des Schulwerks nach § 2. Dazu gehören auch:
 - a) Planung, Festlegung und eventuell Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen in Abstimmung mit dem Evangelischen Schulbund in Südwestdeutschland,
 - b) Erarbeitung von Vorschlägen für die finanzielle Unterstützung der evangelischen Schulen durch die Landeskirche,
 - c) Erarbeitung von Richtlinien für die Verteilung landeskirchlicher Zuschüsse, Darlehen und Stipendien, soweit sie nicht auf Rechtsverpflichtungen beruhen.

(6) Der Hauptausschuß tritt auf Einladung seines Vorsitzenden in der Regel vierteljährlich zusammen.

§ 5

Vertretung nach außen, Geschäftsführung

(1) Das Evangelische Schulwerk in Württemberg wird vom stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses (§ 4 Abs. 1 Nr. 2), im Falle des § 4 Abs. 2 vom Vorsitzenden des Konvents, nach außen vertreten.

(2) Die Geschäftsführung des Evangelischen Schulwerks liegt beim Evangelischen Oberkirchenrat. Ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Oberkirchenrats wird von diesem im Benehmen mit dem Hauptausschuß mit der kontinuierlichen Wahrnehmung der Geschäfte betraut (Geschäftsführer oder Geschäftsführerin).

(3) Die zur Vergabe von Zuschüssen, Stipendien und Darlehen zur Verfügung stehenden Mittel werden vom Evangelischen Oberkirchenrat verwaltet.

§ 6

Aufnahme und Ausschluß

(1) Evangelische Schulen (vgl. § 1) im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg können in das Evangelische Schulwerk in Württemberg aufgenommen werden. Über ihre Aufnahme entscheidet der Hauptausschuß im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat.

(2) Über den Ausschluß aus dem Evangelischen Schulwerk entscheidet der Konvent im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat.

§ 7

Beendigung der Zugehörigkeit, Auflösung des Schulwerks

(1) Jeder Schulträger nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 kann seine Zugehörigkeit zum Evangelischen Schulwerk in Württemberg unter Einhaltung einer einjährigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertreter des Evangelischen Schulwerks (§ 5 Abs. 1) beenden. Die Zugehörigkeit der übrigen Schulträger bleibt unberührt.

(2) Die Landeskirche kann unter Einhaltung einer zweijährigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertreter des Evangelischen Schulwerks (§ 5 Abs. 1) ihre Zugehörigkeit zum Evangelischen Schulwerk in Württemberg beenden.

(3) Beendet die Landeskirche ihre Zugehörigkeit zum Evangelischen Schulwerk, so ist dieses aufgelöst. Dies gilt auch, wenn so viele Schulträger ihre Zugehörigkeit zum Evangelischen Schulwerk beenden, daß diesem weniger als zwölf Schulträger angehören würden.

§ 8

Evangelisch-theologische Seminare

Der besondere Charakter der Evangelisch-theologischen Seminare, wie er sich aus § 73 des Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924, der Seminarverordnung des Kultministeriums vom 3. März 1928 und der Seminarvereinbarung vom 5. März 1928 ergibt, bleibt von der Zugehörigkeit zum Evangelischen Schulwerk in Württemberg unberührt.

§ 9

Änderung der Ordnung

Diese Ordnung kann nur mit Zustimmung des Konvents durch den Evangelischen Oberkirchenrat geändert werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die geänderte Ordnung des Evangelischen Schulwerks in Württemberg tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Die Ordnung aufgrund der Vereinbarung vom 19. März 1975 tritt gleichzeitig außer Kraft.

11. Württembergische Evangelische Landessynode

– Neue Mitglieder, Zusammensetzung des Landeskirkenausschusses, Ausschüsse –

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 30. März 1995 AZ 11.32 Nr. 66

1. Änderungen in der Mitgliedschaft der Landessynode

a) Anstelle des ausgeschiedenen Synodalen [REDACTED] ist für den Wahlkreis 21 (Tuttlingen/Balingen) [REDACTED] in die Landessynode eingetreten.

b) Anstelle von [REDACTED] ist für den Wahlkreis 18 (Böblingen/Herrenberg) [REDACTED] nachgerückt.

2. Änderungen beim Landeskirkenausschuß

Die Landessynode hat am 10. März 1995 entsprechend dem Vorschlag des Ältestenrats gemäß § 32 Abs. 1 und 4 KV in geheimer Wahl in den Landeskirkenausschuß gewählt:

Als 4. Mitglied: [REDACTED]

Als Stellvertreter des 4. Mitglieds: [REDACTED]

3. Änderungen in den Ausschüssen

Die Landessynode hat am 10. März 1995 entsprechend dem Vorschlag des Ältestenrats gemäß § 26 Abs. 3 Geschäftsordnung gewählt:

a) In den Finanzausschuß:

b) In den Ausschuß für Diakonie-Ökumene-Mission:

Pfingsten 1995

Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Die Pfingstbotschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des ÖRK erinnert uns an unsere Verbundenheit mit Christen in den Kirchen, die sich im ÖRK zusammengefunden haben.

Die Botschaft ist jeweils ein Hinweis auf Themen, die die weltweite Christenheit in ihrer Gesamtheit gegenwärtig betreffen. Dieses Jahr wird in der Botschaft die besondere Aufmerksamkeit auf das Ende des Zweiten Weltkrieges und auf die bleibende Verpflichtung zur Versöhnung unter den Völkern gelegt.

Der Oberkirchenrat gibt diese Botschaft weiter mit der Bitte, sie teilweise oder ganz in einem Gottesdienst oder bei einer anderen Gemeindeveranstaltung zu verlesen oder sie sonst in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Die Botschaft hat folgenden Wortlaut:

Liebe Schwestern und Brüder in Christus,

in dieser Zeit vor fünfzig Jahren tauchten die Völker der Welt langsam aus den Wirren des Weltkrieges auf. Um sie herum lagen die Städte in Schutt und Asche, waren die Felder verwüstet von den Stiefeln und Bomben der Angreifer und der Rächer, hatten Haß und blinder Ehrgeiz Städte und Dörfer unbewohnbar gemacht. Hinter den Völkern lagen die Schrecken der Todesmärsche, die Vernichtungslager und die Verheerungen der Atombombe. Vor ihnen die Verheißung des Friedens und die Chance, ihre Häuser wiederaufzubauen und darin zu wohnen, zu säen und zu ernten.

Als das Licht eines neuen Tages am Horizont sichtbar wurde, ging man daran, die Charta für die Vereinten Nationen auszuarbeiten, die „künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges bewahren“ sollte.

Im Laufe dieses Jahres werden Menschen in vielen Ländern die Mahnmale dieses weltweiten tragischen Konflikts – Friedhöfe, Schlachtfelder und Orte der Schande – aufsuchen, um zu trauern und den Wahnsinn des Krieges zu beklagen. Manche werden sich zusammenfinden, um den Sieg des Guten über das Böse zu feiern, der Vernunft über den Irrsinn, ihrer Truppen über die des Feindes. Andere werden zusammenkommen, um sich Gedanken über den Zustand der Welt zu machen, die noch immer voller Haß und Gewalt ist. Viele werden der bemerkenswerten Leistungen der Vereinten Nationen gedenken. Und wieder andere werden uns daran erinnern, daß die UNO den Krieg noch nicht hat abschaffen können und daß sie dringend einer Reform bedarf, wenn sie die Hoff-

nungen der Menschen auf Frieden und Sicherheit heute erfüllen will.

Christen werden unter denen sein, die trauern und an Gedenkfeiern teilnehmen. Von vielen wird erwartet, daß sie öffentlichen Veranstaltungen durch ihre Anwesenheit Feierlichkeit und Würde verleihen und damit die Erinnerung wachhalten. Angesichts überwältigender Gefühle können sie seelsorgerlichen Beistand leisten und über die Bedeutung dieses Gedenkens für die Gegenwart nachdenken.

All dies werden Anlässe sein, die frohe Botschaft von Jesus Christus zu verkündigen, die Zusicherung, daß hinter Schmerz und Verlust die Verheißung der Auferstehung steht, daß aus der Trennung die Hoffnung auf Versöhnung und Einheit erwachsen kann.

Das Gedenken daran, daß fünfzig Jahre vergangen sind, erinnert an das biblische Erlaßjahr (3. Mose 25) mit seiner Aufforderung zur Buße, zur Umkehr zu Gott, mit der Freilassung derer, die in Knechtschaft sind, der Vergebung der Schuld, dem Austarieren der Waagschalen der Gerechtigkeit, der Wiederherstellung rechter Beziehungen zum Nächsten und zu Gott und mit der Schaffung der Vorbedingungen für den Frieden.

Die Botschaft von der neuen Hoffnung, die aus der Verkündigung des Erlaßjahres herauszuhören ist – nach „sieben Sabbatjahren“ –, ist in der jüdischen wie in der christlichen Tradition mit dem Pfingstgeschehen verknüpft, dem Ereignis, das das Volk Israel sieben Wochen nach dem Passahfest feiert, mit dem es seines Auszugs aus Ägypten gedenkt. Es geschah an Pfingsten, als sich die Jünger Jesu in Jerusalem versammelten, nachdem sie sieben Wochen freudig seine Auferstehung gefeiert hatten, daß ihre Hoffnungen mit der Ausgießung des Heiligen Geistes erfüllt wurden.

In der Pfingstzeit 1995, „sieben Sabbatjahre“ nach Ende des Zweiten Weltkrieges, ist es ganz besonders angebracht, daß wir Christen uns die Idee des Erlaßjahres wieder zu eigen machen: daß wir bekennen, es versäumt zu haben, Grundlagen für einen gerechten Frieden zu schaffen, daß wir Buße tun für unsere Sünden der Uneinigkeit und daß wir unser Engagement für den Frieden unter versöhnten Gemeinschaften und Völkern erneuern. In einer durch Gewalt entzweiten Welt wollen wir innehalten und beten, daß der mächtige Wind des Heiligen Geistes erneut über uns kommen möge, wo immer wir uns befinden, daß er die Wolken des Zweifels und der Verzweiflung hinwegfegt, uns mit Feuerzungen tauft und uns in dem auferstandenen Christus eins werden läßt.

In Vorbereitung des fünfzigsten Jahrestages der Gründung des Ökumenischen Rates der Kirchen, den wir 1998 während der Achten Vollversammlung in Harare

(Simbabwe) feierlich begehen wollen, haben wir die Mitgliedskirchen eingeladen, sich Gedanken über die Bedeutung des Erlaßjahres zu machen. Dabei wollen wir gemeinsam das Evangelium vom Friedefürsten verkündigen und den Völkern und Nationen mit den Worten des Vollversammlungsthemas sagen:

„Kehrt um zu Gott – seid fröhlich in Hoffnung“.

Die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Professor Dr. Anna Marie Aagaard, Højbjerg, Dänemark
 Bischof Vinton Anderson, St. Louis, USA
 Bischof Leslie Boseto, Boeboe Village, Choiseul Bay, Salomonen
 Frau Priyanka Mendis, Idama, Moratuwa, Sri Lanka
 Patriarch Parthenios, Alexandria, Ägypten
 Pfarrerin Eunice Santana, Bayamon, Puerto Rico
 Papst Shenouda III., Kairo, Ägypten
 Dr. Aaron Tolen, Yaoundé, Kamerun

Opfer für besondere gesamt-kirchliche Aufgaben sowie für Ökumene und Auslandsarbeit am Sonntag Jubilate, 7. Mai 1995

Erlaß des Oberkirchenrats vom 25. April 1995 AZ 52.13-8 Nr. 138

Das Opfer des Sonntags Jubilate, am 7. Mai 1995, ist nach dem Kollektenplan 1995 für besondere gesamt-kirchliche Aufgaben sowie für Ökumene und Auslandsarbeit bestimmt.

Die Kirchenleitung richtet folgenden Opferruf an die Gemeinden:

Die kirchliche Arbeit für Ausländer, für Flüchtlinge und für Menschenrechte sieht sich nach tiefgreifenden politischen und gesellschaftlichen Umwälzungen vor eine Fülle neuer Aufgaben gestellt. Durch verschiedene Programme und Veranstaltungen soll unter anderem zu einem besseren Verständnis für ausländische Mitbürger und Flüchtlinge und zu einem gewaltfreien Zusammenleben beigetragen werden. Die erschreckende Entwicklung von Gewalt in Gesellschaften und Familien, gegenüber Fremden und Minderheiten und in Konflikten zwischen Volksgruppen – oft auch unter Einbeziehung von Kirchen und Religionen – haben den Zentralausschuß des Ökumenischen Rates der Kirchen bewegt, ein ökumenisches Programm zur Überwindung von Gewalt ins Leben zu rufen. Die

Stärkung der Friedensfähigkeit der Kirchen und die Schlichtung von Konflikten – auch mit anderen Religionen – kann am Ökumenischen Institut in Bossey bei Genf eingeübt werden. Mit dem heutigen Opfer sollen diese Bemühungen unterstützt werden.

Die Pfarrämter und Kirchengemeinden werden gebeten, den Opfertag vorzubereiten, das Opfer abzukündigen und den Opferertrag sämtlicher Gottesdienste am 7. Mai 1995 über die Bezirksopfersammelstelle an die Kasse des Oberkirchenrats zu überweisen.

Eberhardt Renz

Dienstnachrichten

[Redacted text block]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Mai 1995
zum Kirchlichen Oberfinanzrat beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart:

[Redacted name]

zum Kirchlichen Amtmann:

[Redacted name]

zum Kirchlichen Finanzrat:

[Redacted name]

mit Wirkung vom 1. Juni 1995
zur Kirchlichen Finanzinspektorin:

[Redacted name]

mit Wirkung vom 1. Februar 1995

[Redacted name]

mit Wirkung vom 1. März 1995

[Redacted name]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Mai 1995

[Redacted name]

mit Wirkung vom 1. Juni 1995

[Redacted name]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[Redacted names]

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis jährlich 50,00 DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart, Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung und Vertrieb: Imatel Mediengesellschaft mbH, Theodor-Heuss-Straße 23, 70174 Stuttgart

Konten der Kasse
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

- Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart (BLZ 600 500 00)
- Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)
- Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart (BLZ 600 606 06)
- Nr. 90 50-708 Postbank Stuttgart (BLZ 600 100 70)